

vereine. Er gehörte zu denen, die in den ersten 80er Jahren die Kreisvereine als Träger der Reform über den Börsenverein, die Abstellung von Kundenrabatt und Schleuderei höher als das Ob oder Ob-nicht der Satzungsänderung des Börsenvereins stellten, vom Als-ob zu geschweigen. Er stand mit Kröner gegen Brodhaus, er aber auch, als der Vorstand des Börsenvereins sich auf die Grundlage stellte: »Hinaus mit allen Bestimmungen gegen Schleuderer und Schleuderei aus dem Statut des Börsenvereins und in die Kreise hinein«, rief auf der 2. Delegierten-Konferenz, 1880, in die Versammlung: Wir erkennen an, daß die Belämpfung der Schleuderei ferner nicht Aufgabe des Börsenvereins sein soll; wir werden und können nicht verzichten auf die Belämpfung der Schleuderei, denn wir betrachten es als Existenzfrage, aber wir werden einen anderen Kampfplatz aussuchen, und dieser Saal wird diesen Kampf nicht wieder erleben. Die übrigen Mitglieder des Vereinsvorstands waren Knorrn (stellvertretender Vorsitzender), Reisker (Schriftführer), Köbner (stellvertretender Schriftführer), Wilhelm Berendt in Breslau (Schatzmeister), und die Beisitzer Hirsch, Albert Kaiser in Schweidnitz (der dem Vorstand 25 Jahre angehörte), F. Thiele und H. Trewendt, beide in Breslau. Die Mitgliederzahl des ersten Jahres betrug 95. Der Vorstand des Vereinsfortiments bestand aus Paul Alsleben (Vorsitzender oder Geschäftsführer), A. Fiedler und Max Woywod, die Aufsichtsratsmitglieder waren Morgenstern, Reisker, Berendt, Dülfer und Knorrn. Die Genossen müssen Vereinsmitglieder sein; sie müssen einen Geschäftsanteil von 500 Mk. erwerben; er wird mit 4 Prozent verzinst; das Eintrittsgeld beträgt 20 Mk. An Vereinsmitglieder, die nicht Genossen sind, wird mit 3 Prozent Aufschlag geliefert; der Verkauf an Nichtmitglieder oder Publikum ist ausgeschlossen. Die Zahl der Genossen war 1880: 32, 1903: 44, der Reingewinn betrug 1880: 4252 Mk., 1903: 9304 Mk.

Der Schlesische Verein stellte in Morgenstern, nächst ihm Köbner, Kaiser wesentliche Mitarbeiter in der Reformbewegung bis 1887 und führte damals den Vorsitz im Verband (Hirsch, Köbner, Woywod). Er ist mitgeschritten in dem allgemeinen Gang, den die Rabattentwicklung weiter nahm, führte 1888 die der Reform entsprechenden Satzungen und Verkaufsbestimmungen ein, erhöhte 1889 den Bibliothekenrabatt auf 10 Prozent, führte 1903 das Skonto von 2 Prozent bei Barläufen, von 5 Prozent an öffentliche Bibliotheken, 1906 von 7½ Prozent an die Universitätsbibliothek Breslau ein, hob 1916 den Kundenkonto auf und ließ nur den Rabatt von 7½ Prozent an Universitätsbibliothek und Bibliothek der Technischen Hochschule in Breslau und von 5 Prozent an andere staatliche Bibliotheken und die Stadtbibliothek bestehen, hob 1917 den 5prozentigen Rabatt für staatliche Bibliotheken auf; ein Vertrag vom 27. November 1925 setzte unter der Voraussetzung eines Jahreshaushalts von mindestens 15 000 Mk. für Staats- und Universitätsbibliothek, Hauptbücherei der Technischen Hochschule, Stadtbibliothek bei Werken von 15 Mk. aufwärts 5 Prozent und der Lieferung durch Breslauer Buchhändler fest. Er ist dabei auch weiter in besonderen Fällen besonders hervorgetreten. Köbners Denkschrift über die Rabattfrage, 1889, die Anlage bildend zu einer Eingabe an das Provinzial-Schulkollegium, das die Forderung von 10 Prozent Rabatt festhielt, setzte die Bedeutung des Provinzialfortiments für die Bücherverbreitung, die Bedingungen, unter denen es arbeitete, den Einklang von buchhändlerischer Einrichtung und Gemeinwohl so wohl auseinander und ließ so gut zum Ausdruck kommen, daß der Buchhandel willens war, seine Ziele gegen jeden Widerstand durchzuführen, daß sie vom Vorstand des Börsenvereins den übrigen Vereinen abschriftlich zugestellt wurde, um in ähnlichen Fällen als Unterlage zu dienen; Gustav Knorrn verfaßte 1903 die erste eingehende Erwiderung auf Karl Büchers Schrift.

Der Verein, das ist der Vorstand. Teilnahme und Mitarbeit aller nicht immer spürend, geringen Besuch der Versammlungen nicht selten bedauernd, ist er die Besorgung für alles, was ihre gemeinsamen Forderungen betrifft. Das Ziel, den Wettbewerb von Mitteln freizuhalten, die dem Ganzen nachteilig sind, gibt die Richtung. Der Vorstand fand dabei die, größtenteils sich erneuenden, Aufgaben, mit denen der Buchhandel es allgemein zu

tun hatte, und hat sich ihre Lösung aufs eindringlichste angelegen sein lassen. Einer der Gegenstände, mit denen er sich viel und lange zu beschäftigen hatte, war der Schulbücherhandel und hier besonders der Schülerkalender als Zugabe beim Schulbücherverkauf, ein Gegenstand, der an sich keine Schwierigkeit für das Verständnis bietet und so nicht dazu führen würde, darauf einzugehen, wenn nicht die Arbeit, die er dem Vereinsvorstand machte, gute Beleuchtungen jenes angelegentlichen Eindringens und darin des Verhältnisses zwischen Börsenverein und Kreisvereinen als Gliedern der einen Einrichtung enthielte, die sie 1887/88 geworden waren. Es war zwei Jahrzehnte danach, daß der Vereinsvorstand die Frage aufwarf: Hält der Vorstand des Börsenvereins auf strenge Durchführung davon, daß Gratiszugabe eines Schülerkalenders beim Schulbücherverkauf Gewährung unstatthafter Rabatts und damit Verstoß gegen die Satzungen des Börsenvereins ist oder nicht? Ist es aber auch der Fall, wird damit nicht der Boden dafür bereitet, daß der Kalender zu einem ganz geringfügigen Preis verkauft wird? — Der Vorstand des Börsenvereins sah unstatthafter Rabatt sowohl in der Gratiszugabe wie im Verkauf zu einem Preis, der niedriger als der Ladenpreis war. Es wurden aber auch Schülerkalender ohne Preis ausgegeben, bei denen dem Sortiment überlassen blieb, einen Verkaufspreis festzusetzen. Die Höhe dieses Preises konnte der Vorstand des Börsenvereins nicht festsetzen, er sah es aber auch hier als unstatthafter an, den Kalender zu einem ganz geringen Betrag, etwa unter dem eigenen Einkaufspreis, abzugeben. Die Verkaufsordnung von 1909 bekam die Bestimmung: Gewährung von Zugaben ist verboten, den Vereinen ist vorbehalten, Vorschriften über den Verkaufspreis von Werken festzusetzen, die ohne Ladenpreis erschienen sind. Der Schlesische Verein war damit nicht beruhigt. Die Vorschriften konnten dadurch umgangen werden, daß ein Sortiment einen ladenpreislosen Schülerkalender roh bezog, ihm einige Zutaten gab, als Verleger ihm seinen Namen auf Titel und Dedel druckte und einen Ladenpreis von 5 oder 10 Pfennig gab, während die Herstellung etwa 30 Pfennig kostete, und ihn an Buchhändler nicht abgab. Kommt es zur Untersuchung, so wird der eigentliche Verleger den Abnehmer unterstützen und sich für den Drucker erklären, der er für Zutaten und Aufdruck auch sein kann. Dieser Fall führte den Verein auf die Vorschrift: Schülerkalender, die eine Schulbuchhandlung für eigenen Bedarf herstellt, sind an das Publikum mit einem Aufschlag von mindestens 33½ Prozent auf die Selbstkosten zu verkaufen. Aber würde sich der Selbstkostenpreis feststellen lassen? Der Vorstand des Börsenvereins erklärte, hier über keine Möglichkeit des Einschreitens zu verfügen; allerdings müsse der Sortimenter den fraglichen Kalender zum festgesetzten Preis nicht nur in Verbindung mit Schulbüchern, sondern auch einzeln verkaufen. Der Verein setzte nun in seine Verkaufsbestimmungen: Zugabe oder außergewöhnlich wohlfeile Abgabe von Schülerkalendern usw., besonders beim Schulbücherverkauf, ist Gewährung unzulässigen Rabatts; und: Gegenstände des Buchhandels, für die der Verleger keinen Ladenpreis festgesetzt hat, dürfen in einzelnen Exemplaren nur mit einem Aufschlag von wenigstens 33½ Prozent auf den Nettopreis des einzelnen Exemplars, in Partien nur mit einem Aufschlag von wenigstens 33½ Prozent auf den Partie-Nettopreis verkauft werden. Dabei nun ergab sich aber jene oben angegebene Beleuchtung, das Beispiel nämlich einer Klarstellung des Begriffes »Schutz des Börsenvereins« im Verhältnis zwischen Vorstand des Börsenvereins und Kreisvereinen. Als die Verkaufsordnung von 1909 angenommen war, wünschte der Vorstand des Börsenvereins, daß die Sonderbestimmungen in den Verkaufsbestimmungen der Vereine, zu denen sie berechtigt waren und blieben, auf das Nötigste beschränkt würden, um die einheitliche Verkaufsordnung anzubahnen. Der Schlesische Verein wünschte das Umgekehrte, schlesische Verkaufsbestimmungen, die ihrerseits die allgemeinen und seine Sonderbestimmungen einheitlich zusammenfaßten, und der Vorstand des Börsenvereins gab nach, erklärte aber, einige Paragraphen (Verbot auch der »außergewöhnlich wohlfeilen« Abgabe von Schülerkalendern; Rabattsparvereine; begründende Zusätze zu den Bezeichnungen wie »Gelegenheitsexemplar«) nicht schützen zu können. Darin sah der Provinzialverein eine durchaus unbefriedigende,